

LU_GERICHTE AU 11 21 vom 11. Mai 2012

LU Gerichte, 2012-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_AU_11_21

FR: LU_GERICHTE AU 11 21 du 11 mai 2012

IT: LU_GERICHTE AU 11 21 del 11 maggio 2012

Regeste

§ 58 Abs. 1 BeurkG. Verletzung der Interessenwahrungspflicht. | Beurkundungsrecht

Volltext

Luzern Aufsichtsbehörden und Kommissionen 11.05.2012 AU 11 21 (2012 I Nr. 25)

Lucerne Aufsichtsbehörden und Kommissionen 11.05.2012 AU 11 21 (2012 I Nr. 25)

Lucerna Aufsichtsbehörden und Kommissionen 11.05.2012 AU 11 21 (2012 I Nr. 25)

§ 58 Abs. 1 BeurkG. Verletzung der Interessenwahrungspflicht. | Beurkundungsrecht

Rechtsprechung Luzern Instanz: Aufsichtsbehörden und Kommissionen Abteilung:

Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen Rechtsgebiet: Beurkundungsrecht

Entscheiddatum: 11.05.2012 Fallnummer: AU 11 21 LGVE: 2012 I Nr. 25 Leitsatz: § 58

Abs. 1 BeurkG. Verletzung der Interessenwahrungspflicht. Rechtskraft: Diese

Entscheidung ist rechtskräftig. Entscheid: § 58 Abs. 1 BeurkG. Verletzung der

Interessenwahrungspflicht. Die Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen kam in einem

Disziplinarbeschwerdeverfahren zum Schluss, dass der Beschwerdegegner (Notar) die

Interessenwahrungspflicht nach § 58 Abs. 1 BeurkG verletzt hat und disziplinierte diesen

mit einem Verweis. Aus den Erwägungen: 7.2. Jene Notare, welche gleichzeitig als

Rechtsanwälte tätig sind, sind gehalten, die Unvereinbarkeitsbestimmungen sowohl des

Notariatsrechts als auch jene des Anwaltsrechts zu respektieren (Urteil des Bundesgerichts

2C_407/2008 vom 23.10.2008 E. 3.3 mit Hinweisen; Fellmann, Komm. zum

Anwaltsgesetz, 2. Aufl., Art. 12 BGFA N 111d). Der Anwalt/Notar hat sich jeder Tätigkeit

zu enthalten, wenn ein von ihm beurkundetes Testament in irgendeiner noch so entfernten

Weise zum Gegenstand eines Streits wird, ansonsten er die Interessenwahrungspflicht

verletzt (LGVE 2010 I Nr. 33). Wenn der Anwalt gleichzeitig als Notar praktiziert, darf er

in einer Streitsache, die einen von ihm zuvor öffentlich beurkundeten Sachverhalt betrifft,

keine der beteiligten Parteien vertreten. Aus der Beurkundung eines Testaments in der

Funktion als Notar resultiert eine zeitlich unbefristete Treuepflicht (Urteil des

Bundesgerichts 2C_518/2009 vom 9.2.2010 E. 4). Nach der Beurkundung verbietet die

Pflicht zur Unparteilichkeit dem gleichzeitig als Anwalt tätigen Notar, in einem

Rechtsstreit, dessen Gegenstand eine von ihm errichtete Urkunde bildet, eine der beteiligten

Parteien anwaltlich zu vertreten; er hat allen Beteiligten in einem Prozess als unabhängiger

Zeuge zur Verfügung zu stehen. Die Interessenwahrungspflicht des Notars gehört zu den

Minimalanforderungen des Bundesrechts. Sie folgt aus dem Gebot der Rechtsgleichheit

(Pfammatter, Komm. zum Notariatsrecht des Kantons Bern, Bern 2009, Art. 37 NG N 1 und

12). Das Verbot anwaltlicher Tätigkeit bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer

Urkunde ist Ausfluss der Unparteilichkeitspflicht, lässt sich aber auch damit begründen,

dass die Urkundsperson nicht die Gültigkeit ihrer Urkunden und damit letztlich die

Professionalität ihres eigenen Handelns im Rechtsstreit selber vertreten soll (Christian

Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, N 904). 7.3. Der Beschwerdegegner beurkundete am 27. Oktober 2008 in seiner Funktion als Notar den Erbvertrag und die öffentliche Urkunde zur Übertragung von Grundeigentum zwischen der Erblasserin X. und deren Sohn Y. Im vom Beschwerdeführer vor dem Bezirksgericht angehobenen Erbschaftsprozess vertrat der Beschwerdegegner den Beklagten Y. Mit Schreiben vom 11. Januar 2012 teilte A. dem Bezirksgericht mit, dass Y. ihn an Stelle des Beschwerdegegners mit der Wahrung seiner Interessen im bezirksgerichtlichen Verfahren betraut habe. Indem der Beschwerdegegner im bezirksgerichtlichen Verfahren Y. vertrat, hat er die Interessenwahrungspflicht gegenüber der Erblasserin X. verletzt. Der Beschwerdegegner hätte das Mandat von Y. ablehnen und sich im erbrechtlichen Verfahren allen Beteiligten als unabhängiger Zeuge zur Verfügung halten müssen. Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen, 11. Mai 2012 (AU 11 21)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.